



Rückerstattung von Entwässerungsgebühren

Einbau eines Gießwasserzählers

Antrag auf Rückerstattung von Entwässerungsgebühren

Gemäß § 4 der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Der Nachweis der Abzugsmenge ist durch geeichte Abzugszähler (Gießwasserzähler) zu führen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat.

Die Entwässerungsgebühren werden im Auftrag der Stadt Karlsruhe, Tiefbauamt durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH im Rahmen der Verbrauchsabrechnung gemeinsam mit der Abrechnung für Trinkwasser erhoben. Grundsätzlich ist die Höhe der Schmutzwassergebühr abhängig von der Menge des auf dem Grundstück verbrauchten Trinkwassers. Allerdings können auf Antrag Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wie zum Beispiel das zum Gießen verwendete Trinkwasser, von der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Dieser Nachweis erfolgt durch den Einbau von geeichten Abzugszählern (Merkblatt Gießwasserzähler).

Die Installation eines Gießwasserzählers empfiehlt sich allerdings nur, wenn eine größere Menge Frischwasser für die Gartenbewässerung verwendet wird. Der Zähler muss alle sechs Jahre geeicht beziehungsweise ausgetauscht werden.

Wassermengen, die über einen nicht geeichten Gießwasserzähler erfasst werden, können nicht erstattet werden!

Bitte verwenden Sie das **Online-Formular** unter: www.karlsruhe.de/entwaesserungsgebuehr um Ihre Meldungen einzureichen und Fotos der Gießwasserzähler beizufügen.

- **Erstmaliger Einbau eines Gießwasserzählers**
- **Austausch eines Gießwasserzählers**
- **Antrag auf Rückerstattung von Entwässerungsgebühren für Gießwasser**

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Stadt Karlsruhe
Tiefbauamt/Stadtentwässerung
Kaiserallee 4
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-7418
E-Mail: rueckerstattung@tba.karlsruhe.de

Hinweise:

Einbau von Gießwasserzählern

Der Nachweis der Abzugsmenge (Gießwasser) muss über geeichte Kaltwasserzähler erfolgen. Diese Zähler sind grundsätzlich sechs Jahre geeicht.

Die Gießwasserzähler sollen direkt an der Rohrleitung vor der Entnahmestelle, frostsicher eingebaut werden. Hierbei ist die Durchflussrichtung zu beachten.

Die Meldung neuer Gießwasserzähler muss unmittelbar nach dem Einbau erfolgen, damit die ab diesem Zeitpunkt erfasste Gießwassermengen berücksichtigt werden können.

Mieterinnen/Mieter informieren bitte vor Einbau von Gießwasserzählern die Eigentümerinnen/Eigentümer beziehungsweise ihre Hausverwaltungen.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners (der Rechnungsempfängerin/des Rechnungsempfängers der Stadtwerke Karlsruhe GmbH)
- Vertragskontonummer der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Berechnung Trinkwasser)
- Anschrift des Grundstückes, für das die Rückerstattung beantragt wird
- Zählernummer
- Zählerstand bei Einbau
- Eichgültigkeit des Zählers

Antrag auf Rückerstattung von Entwässerungsgebühren

Der jährliche Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt Karlsruhe eingegangen sein.

Der Gießwasserzähler ist zeitgleich mit dem Zähler des Trinkwasserverbrauchs abzulesen und dem Tiefbauamt zu melden. Eine Aufforderung hierzu erfolgt nicht. Es werden nur volle Kubikmeter (m³) erstattet.

Die Rückerstattung erfolgt immer an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners (der Rechnungsempfängerin/des Rechnungsempfängers der Stadtwerke Karlsruhe GmbH)
- Vertragskontonummer der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Berechnung Trinkwasser)
- Anschrift des Grundstückes, für das die Rückerstattung beantragt wird
- Zählernummer
- Zählerstand
- Ablesedatum
- Angaben zu Schwimmbecken/Pool (falls vorhanden)